



**VERBAND DER BERUFSGRUPPEN
SZENENBILD UND KOSTÜMBILD e.V.**

Geschäftsordnung für den Vorstand

| [11.8.2020] |

Der Vorstand des VSK Verband der Berufsgruppen Szenenbild und Kostümbild (vormals S/F/K Verband) hat sich gemäß § 9.1 der Satzung die nachstehende

Geschäftsordnung für den Vorstand

gegeben. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands.

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte unter eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und den Weisungen der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Aufgabenbereichen.

§ 2 Vorstandsarbeit

- (1) Gemäß Satzung ist jedes der vier Mitglieder allein vertretungsberechtigt.
- (2) Rechtsgeschäfte mit einer Verpflichtung des Vereins von mehr als 1.500,00 Euro oder Dauerschuldverhältnisse mit jährlichen Verpflichtungen von mehr als 1.000,00 Euro können nur mit Zustimmung von drei Vorstandsmitgliedern geschlossen werden.
- (3) Der Vorstand beschließt die Gebührenordnung, in der die Höhe der Mitgliedsbeiträge geregelt sind.

§ 3 Aufgabenverteilung

- (1) Die Verteilung der Aufgabenbereiche auf die einzelnen Mitglieder des Vorstands ergibt sich aus einem gesonderten Aufgabenverteilungsplan.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands tragen ungeachtet ihrer Zuständigkeit für die ihnen übertragenen Aufgabenbereiche gemeinsam die Verantwortung für alle Entscheidungen.



**VERBAND DER BERUFSGRUPPEN
SZENENBILD UND KOSTÜMBILD e.V.**

(3) Angelegenheiten, die nicht einem einzelnen Vorstandsmitglied durch den Aufgabenverteilungsplan zugewiesen sind und die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen oder mit denen ein wirtschaftliches Risiko verbunden ist, müssen jedoch durch einen ordnungsgemäßen Vorstandsbeschluss begründet sein.

(4) Jedes Mitglied des Vorstands führt den ihm zugewiesenen Aufgabenbereich in eigener Verantwortung. Soweit Angelegenheiten eines Aufgabenbereichs zugleich einen oder mehrere andere Aufgabenbereiche betreffen, muss sich das Mitglied des Vorstands zuvor mit den anderen betroffenen Mitgliedern des Vorstands abstimmen. Kann eine Meinungsverschiedenheit über die Aufgabenbereichsabgrenzung nicht einvernehmlich beigelegt werden, so ist die Angelegenheit vom Vorstand in seiner Gesamtheit zu entscheiden.

(5) Jedes Mitglied des Vorstands ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit in einem anderen Aufgabenbereich eine Beschlussfassung des Vorstands herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch Aussprache mit dem anderen Mitglied des Vorstands behoben werden können.

§ 4 Beschlüsse

(1) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, die mindestens zweimal pro Jahr stattfinden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(3) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

(4) Außerhalb von Vorstandssitzungen können Beschlüsse schriftlich, fernmündlich, per Fax oder per E-Mail gefasst werden. Fernmündliche Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen.

(5) In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von zwei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(6) Eine außerordentliche Vorstandssitzung kann unter Angabe der Gründe durch jedes Mitglied des Vorstands einberufen werden.

(7) Über alle Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist an jedes Vorstandsmitglied zu überreichen.



**VERBAND DER BERUFSGRUPPEN
SZENENBILD UND KOSTÜMBILD e.V.**

§ 4 Öffentlichkeit der Vorstandssitzungen

- (1) Die Vorstandssitzungen sind für alle Mitglieder offen.
- (2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.
- (3) Protokolle der Vorstandssitzungen werden den Mitgliedern auf Wunsch zugeleitet bzw. auf dem Members-only-Bereich der Website online gestellt.

§ 5 Unterstützung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ernennt aus den Kreisen der Mitglieder mind. 4 Personen zum „erweiterten Vorstand“ zur Unterstützung und Umverteilung der anfallenden Aufgaben. Die Mitglieder des „erweiterten Vorstands“ sind ohne Stimmrecht in alle Prozesse und Entscheidungen eingebunden.
- (2) Zur Unterstützung im rechtlichen Bereich kann der Vorstand anwaltliche Beratung und Vertretung hinzuziehen. Die nähere Ausgestaltung und Honorierung wird vertraglich geregelt.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zur Vorbereitung von Entscheidungen Ausschüsse berufen. Diese können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.
- (2) Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.
- (3) Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis.

§ 7 Kassenwart

Der Kassenwart kontrolliert das Kassenbuch und die Führung des Vereinskontos. Der Vorstand hat sich regelmäßig über die Vereinsaktiva und -passiva Bericht erstatten zu lassen.

Der Kassenwart legt einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung den Kassenjahresbericht vor.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Unterzeichnung aller Mitglieder des Vorstands in Kraft.